

# Stiftungs-Statuten IST2 Stiftungs-Reglement IST2





# Inhaltsverzeichnis

## STIFTUNGS-STATUTEN

vom 21.12.2006 mit Änderungen vom 22.11.2012, 22.11.2013, 24.11.2016, 30.11.2017, 24.1.2019 und 27.1.2021

## STIFTUNGS-REGLEMENT

Gestützt auf die Stiftungs-Statuten der IST2 Investmentstiftung (nachstehend «Anlagestiftung» genannt) beschliesst die Anlegerversammlung am 27.1.2021 das vorliegende Reglement. Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 21.12.2006 mit Änderungen vom 22.11.2012, 22.11.2013, 24.11.2016, 30.11.2017 und 24.1.2019.



# Stiftungs-Statuten IST2

vom 21.12.2006 mit Änderungen vom 22.11.2012, 22.11.2013, 24.11.2016, 30.11.2017, 24.1.2019 und 27.1.2021

# Art. 1 Gründung und rechtliche Grundlage

- Am 21. Dezember 2006 wurde die vorliegende Anlagestiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend «BVG» genannt) errichtet.
- 2. Die Satzungen richten sich nach den für die Anlagestiftungen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 53g ff. BVG und nach der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend «ASV» genannt).
- 3. Die Anlagerichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Vermögensanlage der Anlagegruppen.
- 4. Spezialreglemente (einschliesslich Anlagerichtlinien), Direktiven und allfällige weitere Erlasse konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der Stiftungs-Statuten, des Stiftungs-Reglements und allenfalls der Anlagerichtlinien.

### Art. 2 Name

Der Name der Anlagestiftung lautet:

IST2 Investmentstiftung

IST2 Fondation d'investissement IST2 Fondazione d'investimento

IST2 Investment Foundation

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Anlagestiftung befindet sich in Zürich. Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in der Schweiz.

Art. 4 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend «Aufsichtsbehörde» genannt).

Art. 5 Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern gemäss Art. 6 anvertrauten Vermögenswerte. Sie unterstützt damit die Anleger in der Aufgabe, ihre Vermögen nach professionellen Grundsätzen optimal anzulegen.

## Art. 6 Anleger

- 1. Als Anleger zugelassen sind:
  - a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen.
  - b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.



- 2. Die Geschäftsführung entscheidet abschliessend, ob die Voraussetzungen für den Beitritt zur Anlagestiftung als Anleger erfüllt sind.
- 3. Die Geschäftsführung kann den Beitritt zur Anlagestiftung oder die Zeichnung von Ansprüchen an den einzelnen Anlagegruppen ohne Begründung ablehnen. Es besteht kein Recht, bei der Anlagestiftung generell oder bei einzelnen Anlagegruppen anlegen zu dürfen.
- 4. Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

### Art. 7 Vermögen

- 1. Vermögen der Anlagestiftung
  - a) Das Vermögen der Anlagestiftung dient ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge und darf ihm nicht entfremdet werden. Eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
  - b) Das Vermögen der Anlagestiftung setzt sich zusammen aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.
- 2. Stammvermögen
  - a) Das Stammvermögen setzt sich zusammen aus dem Widmungsvermögen, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen. Das Stammvermögen soll grundsätzlich CHF 100'000 nicht unterschreiten.
  - b) Das Widmungsvermögen beträgt CHF 100'000.
- 3. Anlagevermögen
  - a) Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern und den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erfolgen. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen.
  - b) Einzelheiten regeln das Stiftungs-Reglement, die Anlagerichtlinien sowie allfällige Prospekte.

## Art. 8 Anlagegruppen

- 1. Die Anlagegruppen unterscheiden sich folgendermassen nach der gemäss den jeweils anwendbaren Regelungen zugelassenen Anzahl ihrer Anleger:
  - a) Anlagegruppen, bei denen mehrere Anleger zugelassen sind (nachstehend "Anlagegruppen" oder "Mehranleger-Anlagegruppen" genannt).
  - b) Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist (nachstehend "Einanleger-Anlagegruppen" beziehungsweise "Einanleger" genannt).
- 2. Soweit nicht explizit anders vermerkt, umfasst nachfolgend erstens der Begriff "Anlagegruppe" sowohl "Mehranleger-Anlagegruppen" als auch "Einanleger-Anlagegruppen" und zweitens der Begriff "Anleger" sowohl die Anleger in den "Mehranleger-Anlagegruppen" als auch die "Einanleger".
- 3. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbstständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.
- 4. Jede Anlagegruppe konstituiert sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen der darin investierten Anleger.



## Art. 9 Sicherheiten, Absonderung und Haftung

- Branchenübliche Sicherheiten zu Lasten einer Anlagegruppe dürfen nur zur Besicherung von Verbindlichkeiten derselben Anlagegruppe eingeräumt werden. Das Stammvermögen darf nicht zur Sicherstellung herangezogen werden.
- 2. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zu Gunsten von deren Anlegern abgesondert.
- 3. Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.
- 4. Ausschliesslich das Stammvermögen haftet im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung.
- 5. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
- 6. Eine Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

### Art. 10 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind:

- 1. die Anlegerversammlung
- 2. der Stiftungsrat
- 3. die Revisionsstelle

### Art. 11 Anlegerversammlung

- 1. Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter aller Anleger gebildet wird.
- 2. Die Anlegerversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen.
- 3. Der Anlegerversammlung kommen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu, wobei die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 1. über die Fusion oder Auflösung der Anlagestiftung:
  - a) Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Berichts der Revisionsstelle;
  - b) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Revision der Stiftungs-Statuten gemäss Art. 14 dieser Stiftungs-Statuten;
  - c) Genehmigung des Stiftungs-Reglements der Anlagestiftung sowie dessen Änderungen und Ergänzungen;
  - d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates; die Anleger stellen stets die Mehrheit der Stiftungsräte;
  - e) Wahl der Revisionsstelle;
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - g) Décharge-Erteilung an den Stiftungsrat und die Geschäftsführung;
  - h) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
  - i) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
  - j) Beschlussfassung über Antrag an die Aufsichtsbehörde zu Fusion oder Auflösung der Anlagestiftung.
- 4. Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur diejenigen Anleger stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen.
- 5. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen Ansprüche, multipliziert mit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Ansprüche.



### Art. 12 Stiftungsrat

- 6. Es können ausserordentliche Anlegerversammlungen durchgeführt werden.
- 1. Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Anlagestiftung.
- 2. Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertretern der Anleger und externen Personen zusammen und besteht aus mindestens 5 fachkundigen Mitgliedern. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen.
- 3. Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Zwecks der Anlagestiftung. Hierzu verfügt er über alle Kompetenzen, soweit diese nicht zwingend durch Gesetz oder Regelungen der Anlagestiftung der Anlegerversammlung zustehen. Er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, Stiftungs-Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 4. Der Stiftungsrat vertritt die Anlagestiftung nach aussen, erlässt insbesondere das Geschäftsreglement und die Anlagerichtlinien und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- 5. Der Stiftungsrat erlässt das Reglement zur Vermeidung von Interessenskonflikten.
- 6. Der Stiftungsrat ernennt die geschäftsführende Stelle (Geschäftsführung) und den Geschäftsführer.
- 7. Der Stiftungsrat bestellt aus seinen Reihen die Stiftungsratsausschüsse.
- 8. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bildung neuer sowie über die Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von bestehenden Anlagegruppen.
- 9. Der Stiftungsrat hat das Recht, in begründeten Fällen Rücknahmen von Ansprüchen an Anlagegruppen aufzuschieben.
- 10. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Anlagegruppen ohne Rückgaberecht während der Aufbauphase bilden.
- 11. Der Stiftungsrat bestimmt die Depotbank.
- 12. Der Stiftungsrat wählt die unabhängigen Schätzungsexperten, Rating-Agenturen und Investment Committees (IC).
- 13. Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte übertragen, soweit diese nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind und sie nach Gesetz, Stiftungs-Statuten und Stiftungs-Reglement nicht ausdrücklich als nicht übertragbar qualifiziert sind.
- 14. Der Stiftungsrat kann die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen. Er kann dieses Recht an Dritte delegieren.
- 15. Der Stiftungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Anlagestiftung, Bewertung, Gebühren und Kosten der Anlagegruppen. Die Gebühren und Kosten der Einanleger-Anlagegruppen werden im Gebührenreglement geregelt.
- 16. Der Stiftungsrat beruft die Anlegerversammlung ein.
- 17. Der Stiftungsrat kann ohne Zustimmung der Anlegerversammlung weitere Bestimmungen erlassen, soweit diese nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind.



#### Art. 13 Revisionsstelle

- Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (nachstehend «RAG» genannt) zugelassen sind.
- Sie muss in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht von der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung unabhängig sein.
- 3. Sie prüft, ob der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und die Mandatsträger die Bestimmungen der Stiftungs-Statuten, der Reglemente, der Anlagerichtlinien und Mandatsverträge sowie weitere Beschlüsse der Anlegerversammlung und des Stiftungsrates eingehalten haben.
- 4. Sie prüft die Jahresrechnung (Vermögens- und Erfolgsrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen einschliesslich Anhang) und die Verwendung der Nettoerträge auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- 5. Sie prüft die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und kontrolliert die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften durch den Stiftungsrat.
- 6. Sie prüft die ordnungsgemässe Durchführung bei der Zusammenlegung und der Auflösung von Anlagegruppen.
- 7. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in der ASV geregelt.
- 8. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Sie ist wieder wählbar.
- 9. Die Revisionsstelle erstattet der Anlegerversammlung Bericht über die Prüfung und deren Ergebnisse.

## Art. 14 Revision der Stiftungs-Statuten

- 1. Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungs-Statuten beantragen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.
- 2. Die Revision tritt frühestens mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

### Art. 15 Fusion und Auflösung

- 1. Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen Fusionsverträgen mit anderen Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zur Verfügung der Fusionen zustimmen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und den Stiftungsrat beauftragen, die Auflösung der Anlagestiftung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Dieser Auftrag an den Stiftungsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.
- 2. Die Genehmigung durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.
- 3. Das Vermögen der Anlagestiftung darf im Falle ihrer Auflösung seinem Zwecke nicht entfremdet werden.
- 4. Fusionen können rückwirkend in Kraft treten, werden von der Aufsichtsbehörde verfügt und erhalten mit dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.



### Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Stiftungs-Statuten wurden durch die Anlegerversammlung am 27.1.2021 beschlossen. Sie sind mit Verfügung durch die Aufsichtsbehörde OAK BV (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge) in Kraft getreten und ersetzen die Stiftungs-Statuten vom 24.1.2019.



# Stiftungs-Reglement IST2

Gestützt auf die Stiftungs-Statuten der IST2 Investmentstiftung (nachstehend «Anlagestiftung» genannt) beschliesst die Anlegerversammlung am 27.1.2021 das vorliegende Stiftungs-Reglement. Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 21.12.2006 mit Änderungen vom 22.11.2012, 22.11.2013, 24.11.2016, 30.11.2017 und 24.1.2019.

### Art. 1 Anleger

### 1. Anleger-Erklärung:

Jeder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a der Stiftungs-Statuten zugelassene Anleger muss eine Anleger-Erklärung unterzeichnen, worin er insbesondere bestätigt, dass er

- a) ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dient;
- b) von der direkten Bundessteuer befreit ist und in seinem Sitzkanton die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbegünstigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erfüllt;
- c) die Stiftungs-Statuten, das Stiftungs-Reglement, die Anlagerichtlinien und allfällige Prospekte der Anlagegruppen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Die gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b der Stiftungs-Statuten zugelassenen Anleger müssen bestätigen, dass obengenannte lit. a–c für die Institute erfüllt sind, deren Gelder sie bei der Anlagestiftung anlegen.

### 2. Status als Anleger:

- a) Der Status als Anleger wird erlangt nach Zustimmung der Geschäftsführung zum Beitritt und durch den Erwerb mindestens eines Anspruchs an einer Anlagegruppe oder die Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage resp. Zeichnung an die Anlagestiftung.
- b) Der Status als Anleger fällt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage dahin.
- c) Falls die Voraussetzungen zur Beteiligung an der Anlagestiftung nicht mehr erfüllt sind oder falls aufgrund künftiger gesetzlicher Änderung oder Änderungen von Stiftungs-Statuten oder Stiftungs-Reglement die Voraussetzungen für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt sind, müssen betroffene Anleger ihre Ansprüche zur Tilgung an die Anlagestiftung zurückgeben. Die Anlagestiftung kann nötigenfalls eine Zwangsrücknahme der Ansprüche durchführen.

## Art. 2 Anlagevermögen

- Die Vermögenswerte werden gemäss den Anlagerichtlinien angelegt. Die Anlagerichtlinien sehen eine Anlage unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden Bestimmungen des Gesetzes, der anwendbaren Verordnungen und der massgebenden Praxis der Aufsichtsbehörde vor.
- 2. Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung der Anlagegruppe zu informieren.
- 3. Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, für jede Anlagegruppe einen Mindest-



#### Art. 3 **Inhalt und Bewertung** eines Anspruchs

zeichnungsbetrag festzulegen. Ebenso kann er für eine Anlagegruppe mehrere Tranchen mit verschiedenen Kostenstrukturen vorsehen, sofern er für die kostengünstigeren Tranchen einen Mindestzeichnungsbetrag festlegt.

- 1. Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe. Sie können in Fraktionen zerlegt werden. Die Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und nicht als Wertpapiere ausgestalteten Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger (Buchforderungen).
- 2. Der Inhalt eines Anspruchs an einer Anlagegruppe besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen und am Netto-Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.
- 3. Die Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung weder verpfändet noch abgetreten werden. Die Anleger haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, Ansprüche untereinander abzutreten. Der Abtretungsvertrag ist der Anlagestiftung zur Zustimmung vorzulegen und hat das Datum der Abtretung zu nennen.
- 4. Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Wert eines Anspruchs. Nachher wird der Inventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tag der Berechnung in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Je nach Entwicklung kann die Anlagestiftung später Splits oder Zusammenlegungen der Ansprüche vornehmen.
- 5. Die Anlagegruppen werden mindestens auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin hin bewertet, beziehungsweise deren Nettoinventarwert bestimmt.
- 6. Das Nettovermögen der Anlagegruppen ergibt sich aus dem Markt- oder Nominalwert der Anlagen, zuzüglich sonstiger Vermögenswerte einschliesslich der Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie bei Immobilienanlagen, um die bei der Liquidation von Liegenschaften wahrscheinlich anfallende Steuer. Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.
- 7. Zur Ermittlung des Marktwerts der einzelnen Anlagen gilt was folgt:
  - a) Bei Anlagen in Wertschriften ist der Kurswert der Wertschriften am Berechnungstag oder der letzte der Anlagestiftung mitgeteilte Wert massgebend.
  - b) Bei Anlagen in Immobilien: die Verkehrswertschätzung, die in periodischen Abständen, mindestens aber einmal pro Rechnungsjahr, durch die befähigten und unabhängigen Schätzungsexperten nach einer anerkannten Bewertungsmethode, gemäss Bewertungsreglement für Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen vorgenommen wird. Der Stiftungsrat ordnet bei Bedarf Zwischenbewertungen der Immobilien an.
  - c) Bei Anlagen in Hypotheken: der Nominalwert der Hypotheken.
  - d) Bei Anlagen, die keine Kursfindung über eine öffentliche Börse kennen, gilt der Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung unter fairen Marktbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt würde.



- 8. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt regelmässig, auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin, auf die Publikationstermine sowie auf die in den Satzungen vorgeschriebenen Bilanzierungsstichtage.
- 9. Die Anlagegruppen können zudem in Tranchen mit unterschiedlichen Kostenstrukturen aufgeteilt werden (Art. 2 Abs. 3). Bei der Ausgestaltung der Gebührensätze und deren Umsetzung wird der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet.
- 10. Die von den Anlegern verursachten Kosten sind bei der Festsetzung der Gebührensätze angemessen zu berücksichtigen. Eine Quersubventionierung von Anlegern einer Tranche zulasten der teureren Tranche ist unzulässig.

#### Art. 4 Ertragsausschüttung

- 1. Die Nettoerträge der einzelnen Anlagegruppen werden grundsätzlich nicht an die Anleger ausgeschüttet, sondern dem Kapital zugeschlagen (Thesaurierung) und laufend reinvestiert.
- 2. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen beschliessen, Nettoerträge und/oder Netto-Kurserfolge an die Anleger auszuschütten. Er entscheidet in diesem Fall über die Grundsätze der Frequenz und die Höhe der Ausschüttung.

#### Art. 5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

- 1. Die Zeichnung von Ansprüchen ist auf Anleger beschränkt, die gemäss Art. 6 der Stiftungs-Statuten von der Geschäftsführung als Anleger zugelassen
- 2. Die Geschäftsführung legt die ordentlichen Ausgabe- und Rücknahmetermine der Ansprüche fest. Sie veröffentlicht, bis zu welchem Zeitpunkt vor einem Ausgabe- und Rücknahmetermin Aufträge zum Erwerb oder zur Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können.
- 3. Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften grundsätzlich beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, den Erwerb von Ansprüchen an einer Anlagegruppe pro Anleger zu beschränken bzw. die Emission von Ansprüchen vorübergehend einzustellen.
- 4. Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der Geschäftsführung auch als Sacheinlage erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger in keiner Art und Weise beeinträchtigen.
- 5. Die Anleger können jederzeit unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche auf die Rücknahmetermine hin verlangen.
- 6. Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.
- 7. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich den Spesen und Abgaben, die aus dem



- Verkauf von Anlagen infolge von Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.
- 8. Die Differenz zwischen Inventarwert und Ausgabe- respektive Rücknahmepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.
- 9. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände (z.B. ungenügende Marktliquidität, Vermeidung von Liquiditätsengpässen) für längstens 24 Monate aufschieben. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
- 10. Der Stiftungsrat legt das Preisbildungsverfahren fest (Forward- resp. Backward-Pricing).
- 11. Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen können bei der Bildung befristet und für Rücknahmen geschlossen werden. Die Ausgabe von Ansprüchen nach Abschluss der Bildung dieser Anlagegruppen ist nur bei Abruf bestehender Kapitalzusagen möglich.
- 12. In begründeten Fällen kann bei der Bildung einer Anlagegruppe eine Haltefrist von maximal 5 Jahren vorgesehen werden.
- 13. Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt grundsätzlich durch Emission neuer Ansprüche durch die Anlagestiftung. Ebenso finden Rücknahmen grundsätzlich durch Rückgabe an die Anlagestiftung statt. Vorbehalten bleibt die Abtretung unter Anlegern gemäss Art. 3 Abs. 3. Ein freier Handel von Ansprüchen ist unzulässig.
- 14. Bei Anlagegruppen mit eingeschränkter Rückgabemöglichkeit kann die Geschäftsführung die Ansprüche eines Anlegers einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen Anlegern anbieten. Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien und der Zustimmung der Geschäftsführung. Die Vereinbarung regelt auch den Übernahmepreis.
- 15. Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten einer Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen Anlegern zur Übernahme anbieten.

#### Art. 6 Kapitalzusagen

- 1. Die Anlagestiftung kann bei Immobilien-Anlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entgegennehmen. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Anlagestiftung erst nach Zustimmung durch die Geschäftsführung.
- 2. Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entscheidet die Geschäftsführung.
- 3. Details zu den Rechten und Pflichten sowie den Zahlungsmodalitäten sind im Prospekt der Anlagegruppe geregelt.



#### Art. 7 **Anlegerversammlung**

- 1. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung, Traktandenliste und die Anträge des Stiftungsrates müssen spätestens 20 Tage vor Versammlungsdatum an die Anleger verschickt werden.
- 2. Die Anlegerversammlung findet als Präsenzveranstaltung am vom Stiftungsrat bezeichneten Standort statt. Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann die Anlegerversammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 3. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4. Die Anleger haben das Recht, der Anlagestiftung, einem anderen Anleger oder einem durch die Geschäftsführung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.
- 5. Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.
- 6. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger entspricht der Anzahl seiner Ansprüche, multipliziert mit dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird durch die Geschäftsführung ermittelt; bei der ordentlichen Anlegerversammlung auf den Geschäftsabschluss; bei einer ausserordentlichen Anlegerversammlung darf der Stichtag nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Anlegerversammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag.
- 7. Bei Beschlüssen, welche ausschliesslich eine Anlagegruppe betreffen, haben nur die an der Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.
- 8. Anleger, die (noch) keine Ansprüche halten, sondern lediglich Kapitalzusagen abgegeben haben (Art. 1 Abs. 2 a), sind an der Anlegerversammlung teilnahmeberechtigt und erhalten die Einladung inkl. Traktanden. Ihnen stehen die weiteren Informations- sowie die Auskunftsrechte gemäss Art. 12 zu. Hingegen steht ihnen mangels Beteiligungsquote (Abs. 6) kein Stimm- und Wahlrecht zu.
- 9. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann unter Angabe des Grundes von Anlegern, die zusammen mindestens 10 Prozent aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle schriftlich verlangt werden. Der Präsident des Stiftungsrates muss nach Eingang des Begehrens innert 30 Tagen zur ausserordentlichen Anlegerversammlung einladen, es sei denn, der Antragsteller ist mit einer längeren Frist einver-
- 10. Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls.



#### Art. 8 Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die gemäss Art. 11 der Stiftungs-Statuten durch die Anlegerversammlung erfolgt.
- 2. Die Amtsdauer der von der Anlegerversammlung gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Sie können jederzeit zurücktreten.
- 3. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder einzuladen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Beratung in einer Sitzung. Für die Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen wie bei einer Sitzung des Stiftungsrates.
- 5. Der Stiftungsrat beschliesst über sämtliche wichtigen Vereinbarungen und Änderungen derselben. Für die Einanleger und die Einanleger-Anlagegruppen bleiben die Bestimmungen von Art. 14 vorbehalten.
- 6. Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Anlagestiftung betrauten Personen gelten Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f bis 48I der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend «BVV 2» genannt) (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen).
- 7. Der Stiftungsrat regelt die Einsetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Stiftungsratsausschüssen in separaten Aufgaben- und Kompetenzreglementen.

#### Art. 9 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Stiftungs-Statuten und des Stiftungs-Reglements der Anlagestiftung, der Spezialreglemente, Direktiven und Beschlüsse des Stiftungsrates sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 2. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
- 3. Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen, soweit sie nicht gemäss Gesetz und Verordnungen, der Stiftungs-Statuten und des Stiftungs-Reglements der Anlagestiftung, allfälliger Spezialreglemente, Direktiven und Beschlüssen des Stiftungsrates sowie Verträgen anderen Funktionsträgern zugewiesen sind.

## Art. 10 Gebühren und weitere Kosten

- 1. Die Gebühren und Kosten für die von der Anlagestiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen und allfällige damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich pro Anlagegruppe in der Berechnung des Wertes der Ansprüche laufend berücksichtigt und diesen periodisch belastet.
- 2. Je nach Vereinbarung mit den Leistungserbringern kann die Belastung der

- einzelnen Anlagegruppen mit Gebühren und Kosten für die Leistungen einzeln vorgenommen werden oder teilweise oder vollständig pauschal erfolgen.
- 3. Jede Anlagegruppe kann mehrere Tranchen aufweisen. Die Tranchen unterscheiden sich durch die ihnen belasteten Ansätze für Gebühren und Kosten. Massgebend für die Zuweisung zu den Tranchen ist die Höhe des investierten Vermögens des einzelnen Anlegers pro Anlagegruppe oder des investierten Gesamtvermögens. Der Stiftungsrat regelt die konkrete Ausgestaltung im Gebührenreglement.
- 4. Zulasten der jeweiligen Anlagegruppen können Rückvergütungen an Anleger ausgerichtet werden. Die ausgerichteten Rückvergütungen dürfen nicht zu einer Doppelbelastung der Anlagegruppen führen. Das Ausmass der Rückvergütung ist volumenabhängig. Der Stiftungsrat regelt die konkrete Ausgestaltung im Gebührenreglement.
- 5. Der Gleichbehandlung ist Rechnung zu tragen. Quersubventionierungen zwischen den Anlagegruppen sind nicht zulässig.
- 6. Kosten, die von einem spezifischen Anleger verursacht werden, werden diesem auferlegt.

## Art. 11 Buchführung und Rechnungslegung

- 1. Das Geschäftsjahr der Anlagestiftung endet jeweils am 30. September.
- 2. Für die Anlagestiftung gilt Art. 38 ASV über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.
- 3. Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen wird gesondert Buch geführt.
- 4. Die Jahresrechnung der Anlagestiftung, bestehend aus dem Stamm-, dem Anlagevermögen und dem Anhang, wird im Jahresbericht veröffentlicht.

## Art. 12 Informations- und **Auskunftsrechte**

- 1. Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Anlagestiftung die Stiftungs-Statuten, das Stiftungs-Reglement und die Anlagerichtlinien sowie allfällige Prospekte zu übergeben. Änderungen dieser Dokumente sind in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 2. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.
- 3. Die Anlagestiftung veröffentlicht in der Regel für jede Mehranleger-Anlagegruppe, ausgenommen für Immobilienanlagegruppen, mindestens vierteljährlich Kennzahlen über die Gebühren, Anlagerendite und Anlagerisiko.
- 4. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, wobei das Auskunftsrecht betreffend einzelner Anlagegruppen das Halten von Ansprüchen an den entsprechenden Anlagegruppen voraussetzt. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.
- 5. Die Auskunft über die in Kollektivanlagen enthaltenen Werte erfolgt auf Anfrage, soweit die Anlagestiftung selbst im Besitz dieser Information und zur Weitergabe dieser Information ermächtigt ist.



## Art. 13 Wahrnehmung der Stimmrechte

# Art. 14 Einanleger und Einanleger-Anlagegruppen

- 6. Die Anlagestiftung veröffentlicht vor der Errichtung von Mehranleger-Anlagegruppen mit Immobilien, alternativen Anlagen oder hochverzinslichen Obligationen zu Beginn der Zeichnungsfrist einen Prospekt. Änderungen des Prospekts werden den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 1. Bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte handelt die IST2 Investmentstiftung ausschliesslich im Interesse der Anleger.
- 2. Die Einzelheiten werden vom Stiftungsrat im Reglement zur Stimmrechtsausübung geregelt.
- 1. Grundlage für die Errichtung und Ausgestaltung von Einanleger-Anlagegruppen bildet eine Vereinbarung zwischen Einanleger und Anlagestiftung.
- 2. Bei der Errichtung und Ausgestaltung der Einanleger-Anlagegruppen sind die relevanten Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, die Stiftungs-Statuten und das Stiftungs-Reglement sowie allfällige Auflagen der Aufsichtsbehörde einzuhalten. Änderungen der zwingenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, der Stiftungs-Statuten und des Stiftungs-Reglements sowie allfällige Auflagen der Aufsichtsbehörde erlangen gegenüber Abs. 1. Vorrang und müssen übernommen werden.
- 3. Bei den Einanleger-Anlagegruppen beschränkt sich die Ausgabe von Ansprüchen auf den entsprechenden Einanleger. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
- 4. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 werden die wichtigsten Bereiche wie folgt geregelt:
  - a) Der Stiftungsrat beschliesst über die Errichtung und die Anlagerichtlinien von Einanleger-Anlagegruppen;
  - b) Die Geschäftsführung der Anlagestiftung vereinbart mit jedem Einanleger eine separate Gebühren- und Kostenregelung. Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche der Anlagestiftung anfallenden Gebühren und Kosten gedeckt sind;
  - c) Die Anlagestiftung erstellt für jede Einanleger-Anlagegruppe zuhanden des jeweiligen Einanlegers eine separate Jahresrechnung. Sie erstellt zuhanden des Stiftungsrates der Anlagestiftung zur Genehmigung eine konsolidierte Jahresrechnung über alle Einanleger-Anlagegruppen. Die Konsolidierung kann auch durch mehrere Teilkonsolidierungen umgesetzt werden. Im Anhang zur Jahresrechnung der Anlagestiftung werden konsolidierte Angaben zu den Einanleger-Anlagegruppen aufgeführt;
  - d) Die Geschäftsführung legt die Bewertungsfrequenz, Ausschüttungsmodalitäten, Emission und Rücknahme von Ansprüchen (die Regelungen dürfen für die Anlagestiftung nicht zu Liquiditätsengpässen führen), Informations- und Auskunftsrechte, Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Erstellen der Jahresrechnung der Einanleger-Anlagegruppen fest.
- 5. Für Einanleger-Anlagegruppen entfällt eine allfällige Prospekt-Pflicht.
- 6. Der Stiftungsrat kann auf Gesuch von Einanlegern weitere Anleger in Einanleger-Anlagegruppen zulassen. Die Regelungen von Art. 14 bleiben dabei bestehen.

### Art. 15 Risikomanagement

- 1. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der Anlagestiftung sowie die Risikolimiten.
- 2. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass alle für die Anlagestiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

## Art. 16 Internes Kontrollsystem

- 1. Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement.
- 2. Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsleitung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken zu definieren. Diese Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

## Art. 17 Reglementsänderungen

Die Anlegerversammlung kann das Stiftungs-Reglement mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen abändern.

## Art. 18 Inkrafttreten

Das Stiftungs-Reglement tritt grundsätzlich sofort nach Beschlussfassung durch die Anlegerversammlung am 27.1.2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24.1.2019.



## IST2 Investmentstiftung

Manessestrasse 87 | 8045 Zürich Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01 info@istfunds.ch | istfunds.ch

## IST2 Fondation d'investissement

Avenue Ruchonnet 2 | 1003 Lausanne Tél 021 311 90 56 | Fax 044 455 37 01 info@istfunds.ch | istfunds.ch